



Reglement der Bundeskanzlei über Betrieb und Nutzung des Medienzentrums Bundeshaus

vom 1. Juli 2019

Die Schweizerische Bundeskanzlei,
gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),
erlässt folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck des Medienzentrums

Das Medienzentrum Bundeshaus an der Bundesgasse 8–12 in Bern (Medienzentrum, MZBH) ist ein Ort der Kommunikation zwischen Bundesrat, Parlament und Verwaltung einerseits und Medienschaffenden andererseits. Zu diesem Zweck verfügt es über:

- a. Arbeitsplätze für akkreditierte Medienschaffende gemäss 2. Abschnitt, Art. 2 der Verordnung über die Akkreditierung von Medienschaffenden für das Medienzentrum (MAkkV)² und der SRG SSR;
- b. durch die Betriebsleitung zu bewilligende temporäre Arbeitsplätze für nicht akkreditierte Medienschaffende mit einer Zutrittsberechtigung gemäss 3. Abschnitt, Art. 7, Buchstabe a der MAkkV, Medienschaffende mit einer erleichterten Tagesakkreditierung gemäss Artikel 11, Absatz 2 der Parlamentsverwaltungsverordnung³ und Medienschaffende mit einer Akkreditierung des EDA;
- c. einen grossen und einen kleinen Saal zur Durchführung von Medienkonferenzen

¹ SR 172.010.1

² SR 172.071

³ SR 171.115

1.2 Gegenstand dieses Reglements

Das Reglement regelt Betrieb und Nutzung des Medienzentrums, namentlich die Leitung und Organisation, die Zutrittsbewilligungen, die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer, die Nutzung der Konferenzsäle und TV-Studios sowie den Logendienst.

2 Leitung und Organisation

2.1 Zuständigkeit der Bundeskanzlei

¹ Die Bundeskanzlei (BK) ist Hausherrin im Medienzentrum.

² Sie ist zuständig für:

- a. die Bestimmung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und der Stellvertretung (Betriebsleitung);
- b. die Sicherstellung ordnungsgemässer Betriebsabläufe;
- c. die Bewilligung organisatorischer und betrieblicher Anpassungen;
- d. die Eingabe von Anträgen an die zuständigen Bundesstellen für die Finanzierung organisatorischer, betrieblicher oder baulicher Änderungen;
- e. die Zutrittsregelung.

2.2 Konsultation und Antragsrecht der Benutzerinnen und Benutzer

¹ Die BK konsultiert die Vereinigung der Bundeshaus-Journalisten (VBJ), die SRG SSR und die Parlamentsdienste, bevor sie Entscheidungen trifft über:

- a. Änderungen der Betriebsabläufe;
- b. organisatorische, technische und bauliche Änderungen;
- c. die Zutrittsregelung;
- d. die Zuteilung von Arbeitsplätzen und Räumlichkeiten;
- e. Änderungen des Betriebsreglements;
- f. Sicherheitsmassnahmen.

² Anträge der Benutzerinnen und Benutzer sind bei der Betriebsleitung einzureichen.

2.3 Dienstleistungen der BK

¹ Die BK bietet im Medienzentrum namentlich die folgenden Dienstleistungen an:

- a. die Verteilung der externen und internen Post zuhanden der Medienschaffenden sowie der Medienunterlagen der Departemente und Bundesämter;
- b. die Bewirtschaftung des elektronisch abrufbaren Veranstaltungskalenders;

- c. die Information über Termine und Terminverschiebungen von Medienkonferenzen und weiteren Veranstaltungen im Medienzentrum (über Lautsprecher, Anschlagbrett und Informationsbildschirme);
- d. die Bewirtschaftung und Zuteilung der Räumlichkeiten.

² Für die Verteilung der Medienunterlagen aus den eidgenössischen Räten (Plenum, Kommissionen, Fraktionen) und aus den Parlamentsdiensten sorgen die Parlamentsdienste zusammen mit der Betriebsleitung.

2.4 Zuteilung der Büros

Die Vergabe und Zuteilung der Büros an akkreditierte Medienschaffende erfolgt durch die Betriebsleitung, jene im Organisationsbereich der SRG SSR durch diese selbst.

2.5 Nutzung und Kosten

¹ Die Benützung der Büros und der technischen Infrastruktur ist für akkreditierte Medienschaffende kostenlos. Der Bund stellt eine Standardmöblierung, eine Internetverbindung und die technische Infrastruktur zur Mitverfolgung der Medienkonferenzen und Parlamentsdebatten (TV-Geräte, DAB-Geräte) zur Verfügung.

² Zusätzliche Einrichtungen und Installationen wie auch Veränderungen in der Bürostruktur sind bewilligungspflichtig. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer.

³ Die Benutzerinnen und Benutzer tragen die Kosten für alle Telekommunikationsdienstleistungen; sie rechnen mit den Anbietern direkt ab.

2.6 Unterhalt und Nutzung der Infrastruktur

¹ Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) sorgt für den Gebäudeunterhalt des Medienzentrums. Dazu gehören insbesondere Wartungs- und Instandstellungsarbeiten am Gebäude, an der Haustechnik und an der universellen Kommunikationsverkabelung (UKV) sowie die Gebäudereinigung.

² Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) ist zuständig für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten am LAN, am WLAN und, in Zusammenarbeit mit dem Telefondienst der Bundesverwaltung, an den TF-Installationen.

³ Die Betriebsleitung ist zuständig für die Wartung und den Unterhalt der technischen Installationen beider Konferenzsäle.

⁴ Für Wartung, Reparatur und Unterhalt von Zusatzinstallationen an den Arbeitsplätzen, die über das Grundangebot hinausgehen, sind die Benutzerinnen und Benutzer zuständig; sie tragen auch die dadurch anfallenden Kosten (vgl. Ziff. 5).

⁵ Die Betriebsleitung regelt die Benützung der Parkplätze im Hof sowie die Nutzung des Warenlifts durch Dritte.

3 Zutrittsberechtigung

¹ Zum Zutritt ins Medienzentrum berechtigt sind:

- a. die Mitglieder des Bundesrates, der eidgenössischen Räte und der Bundesgerichte;
- b. die Angestellten der Bundesverwaltung und der Parlamentsdienste, sofern eine Zutrittsbewilligung der BK vorliegt;
- c. die Medienschaffenden nach den Artikeln 2–12 der Verordnung vom 30. November 2012² über die Akkreditierung von Medienschaffenden (MAkkV);
- d. die Vertreterinnen und Vertreter ausländischer Medien nach Artikel 1 Absatz 2 MAkkV;
- e. Personal der Bereiche Verwaltung und Technik mit einer Zutrittsbewilligung der BK oder der SRG SSR.

² Alle übrigen Personen haben zum Medienzentrum nur Zutritt, wenn sie von einer Person mit entsprechender Zutrittsberechtigung für das Medienzentrum an der Loge abgeholt werden und einen gültigen Identitätsausweis hinterlegen.

³ Die Betriebsleitung kann aus wichtigen Gründen den Zutritt von Personen ablehnen.

4 Konferenzsäle und TV-Studio

4.1 Berechtigungen

¹ Zur Nutzung der Medienkonferenzsäle berechtigt sind:

- a. der Bundesrat, die Bundesversammlung und die Bundesgerichte;
- b. die Kommissionen und die Fraktionen der eidgenössischen Räte;
- c. die Departemente, die Bundeskanzlei, die Bundesämter und die Parlamentsdienste;
- d. im Nationalrat vertretene politischen Parteien;
- e. bei gesamtschweizerischen Abstimmungsvorlagen überparteiliche Komitees⁴

² Die BK teilt die Konferenzsäle zu.

³ Medienkonferenzen des Bundesrates und des Parlaments haben Vorrang. Die BK kann für deren Anlässe Raumreservierungen kurzfristig ändern oder aufheben.

⁴ Als überparteiliche Komitees gelten insbesondere Initiativ- und Referendumskomitees sowie ad hoc-Komitees zu eidgenössischen Vorlagen, die in der Regel von mindestens zwei in der Bundesversammlung vertretenen Parteien getragen werden. Nicht als überparteiliche Komitees gelten Organisationen wie Verbände, Gewerkschaften, politische Vereinigungen oder andere Interessengruppen mit politischer Zielsetzung.

⁴ Medienkonferenzen dauern in der Regel höchstens 60 Minuten.

⁵ Rahmenveranstaltungen sind durch die Betriebsleitung zu bewilligen. Für bewilligte Rahmenveranstaltungen stehen die Foyers im 2. und 3. Untergeschoss zur Verfügung.

⁶ Die Teilnahme an Medienkonferenzen ist ausschliesslich akkreditierten Medienschaffenden und Medienschaaffenden mit entsprechender Legitimation vorbehalten. Die Betriebsleitung ist befugt, Personen ohne Legitimation wegzuweisen.

⁷ Für die unter Absatz 1 Buchstabe b - d genannten Benutzerinnen und Benutzer gelten folgende Zusatzbestimmungen:

- a. Die Ausgestaltung des Referenten-Podiums im grossen Konferenzsaal darf für Medienkonferenzen nicht verändert werden.
- b. Die Verwendung der Schweizerfahnen vor der Frontwand ist für Veranstaltungen mit Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung- und in Ausübung ihrer Funktion, den Ratspräsidien vorbehalten; deren Ersetzung oder Ergänzung durch Embleme von Parteien und anderen Interessengruppen ist untersagt.
- c. Veränderungen an der Rückwand des Podiums sind untersagt. Gestattet sind lediglich Projektionen auf die Grossleinwand sowie Plakatständer im Foyer des grossen Konferenzsaals im 2. Untergeschoss.
- d. Die Medieneinladungen sind der BK spätestens 5 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn für die Publikation im Veranstaltungskalender zukommen zu lassen. Liegt eine solche nicht vor, kann das Nichteinhalten dieser Frist die Annullierung der Saal-Reservation zur Folge haben.

⁸ Benutzerinnen und Benutzer nach Ziffer 4.1 erklären sich bei der Saalreservation mit dieser Regelung einverstanden. Die Betriebsleitung ist befugt, die Entfernung von Zusatzinstallationen zu verlangen. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen ist die Betriebsleitung befugt, Anlässe zu beenden. Bei Verstössen können zukünftige Raumreservationsen verweigert werden.

4.2 Kosten der Konferenzsäle

¹ Die Benützung der Konferenzsäle samt Infrastruktur sowie die technische Assistenz beim Einrichten sind für berechnigte Benutzerinnen und Benutzer kostenlos.

² Zusätzliche technische Installationen und weitere Dienstleistungen sowie der Einsatz von Simultanübersetzerinnen und -übersetzern bedürfen der Absprache mit der Betriebsleitung und gehen zulasten der Veranstalter.

4.3 Fernsehstudio

¹ Das Fernsehstudio der SRG SSR im 3. Untergeschoss kann in Ausnahmefällen auch für andere Veranstaltungen benützt werden, zum Beispiel für die Übertragung von Medienkonferenzen bei entsprechender Nachfrage. Über die Nutzung entscheidet die SRG SSR. Die BK und die Parlamentsdienste haben ein Antragsrecht.

² Die SRG SSR erlässt Bestimmungen über die Kosten für die Benützung ihres Fernsehstudios durch Dritte.

5 Logendienst und Zutrittskontrolle

5.1 Betrieb

Die Sicherheitsloge im Medienzentrum wird vom Bundessicherheitsdienst (BSD) betrieben.

5.2 Betriebszeiten

¹ Die Betriebszeiten sind:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a. Montag–Freitag ausserhalb der Sessionen | 07:00–18:30 |
| b. Abstimmungs- und Wahlsonntage | 12:00–20:00 |
| c. Montag–Freitag während der Sessionen | 07:00–20:00 (Freitag–18:30) |
| d. während den Politischen Sendungen der SRG | 07:00 – 21:30 |

² Zu allen übrigen Zeiten ist die Sicherheitsloge nicht besetzt. In diesen Zeiten erfolgt der Zugang zum Medienzentrum mittels Badge.

5.3 Zutrittskontrolle

¹ Während der Betriebszeiten ist das Personal des BSD für die Zutrittskontrolle verantwortlich.

² Der Zutritt erfolgt ausschliesslich über die Selbstöffnung mittels persönlichem Zutrittsbadge. Zutrittsberechtigten Medienschaffenden ohne persönlichen Zutrittsbadge wird auf Vorzeigen eines anerkannten Presseausweises und gegen Abgabe eines Identitätsausweises ein Besucherausweis abgegeben.

³ Besucherinnen und Besucher müssen sich an der Loge anmelden. Das Logenpersonal informiert die zu besuchende Person, damit der Gast abgeholt werden kann. Ist die gesuchte Person nicht erreichbar, so informiert das Logenpersonal den Empfang der SRG SSR oder das Info-Desk der Betriebsleitung.

5.4 Sicherheit

¹ Der Sicherheitsverantwortliche der BK instruiert, in Absprache mit der Betriebsleitung, die Benutzerinnen und Benutzer des Medienzentrums über Massnahmen und Verhalten bei Feueralarm, Notfallsituationen und anderen ausserordentlichen Ereignissen; dazu gehören vor allem Informationen über Kontaktpersonen und Fluchtwege.

² Er ist überdies zuständig für die Schulung der Benutzerinnen und Benutzer des Medienzentrums in Sicherheitsbelangen. Er führt zusammen mit der Betriebsleitung regelmässig entsprechende Übungen durch.

³ Den Personen, die regelmässig im Medienzentrum arbeiten, wird ein Notfall-Handbuch ausgehändigt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Aufhebung eines anderen Reglements

Das Reglement vom 1. Juni 2010 über Betrieb und Nutzung des Medienzentrums Bundeshaus wird aufgehoben.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.08.2019 in Kraft.

01.07.2019

Der Bundeskanzler:

Walter Thurnherr